

Werkausschuss
am 15.12.2025
TOP öffentlich

Abfallwirtschaftsbetrieb

Kreistag
am 15.12.2025
TOP öffentlich

Aktenzeichen: AWB-8700-7/8

20.11.2025

**Interkommunale Zusammenarbeit zur Verwertung von Bioabfällen;
Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Bioabfallvergärungsanlage in der Gemeinde
Maisach und Teilaufgabenübertragung an das gemeinsame
Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft A.d.ö.R. der Landkreise
Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA)**

Beschlussvorschlag Werkausschuss:

Der Werkausschuss nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag,

1. zu beschließen, dem GfA die Übertragung auch der Teilaufgabe Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen in Aussicht zu stellen und einer Satzungsänderung im dafür notwendigen Umfang zuzustimmen.
2. seine grundsätzliche Bereitschaft in Aussicht zu stellen, dass sich das GfA gKU an einem Unternehmen beteiligen kann, soweit Zweck des Unternehmens die Abwicklung der unter Ziffer 1 in Aussicht gestellten Aufgabenübertragung durch Planung, Errichtung und Betrieb einer Entsorgungsanlage für Bioabfälle ist. Die vorgesehene Anlagenkapazität soll mindestens 60.000 Tonnen Biogut/a betragen und somit die Verwertung der in den Landkreisen Fürstenfeldbruck, Starnberg und Dachau eingesammelten Bioabfälle sowie Mengen weiterer kommunaler Partner zur Erreichung der Vollausslastung der Anlage ermöglichen. Ein Entwurf einer entsprechenden (Unternehmens-) Satzung oder eines Gesellschaftsvertrags des neu zu gründenden Unternehmens inkl. der Interessensbekundungen möglicher Partnerlandkreise ist den Kreistagen bis spätestens 31.12.2026 zur weiteren Entscheidung vorzulegen.
3. bis zur finalen Entscheidung über die Beschlussziffern 1 und 2 die ARGE Bioabfall fortzusetzen.
4. der Werkleitung des AWB - abweichend von § 37 c Abs 2 Nr. 7 GeschO-KT - für Beauftragungen im Rahmen der ARGE Biomüll eine Entscheidungsbefugnis von bis zu 200.000 Euro im Einzelfall einzuräumen.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Der Kreistag nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis und

1. beschließt, dem GfA die Übertragung auch der Teilaufgabe Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen in Aussicht zu stellen und einer Satzungsänderung im dafür notwendigen Umfang zuzustimmen.
2. stellt seine grundsätzliche Bereitschaft in Aussicht, dass sich das GfA gKU an einem Unternehmen beteiligen kann, soweit Zweck des Unternehmens die Abwicklung der unter Ziffer 1 in Aussicht gestellten Aufgabenübertragung durch Planung, Errichtung und Betrieb einer Entsorgungsanlage für Bioabfälle ist. Die vorgesehene Anlagenkapazität soll mindestens 60.000 Tonnen Biogut/a betragen und somit die Verwertung der in den Landkreisen Fürstentfeldbruck, Starnberg und Dachau eingesammelten Bioabfälle sowie Mengen weiterer kommunaler Partner zur Erreichung der Vollauslastung der Anlage ermöglichen. Ein Entwurf einer entsprechenden (Unternehmens-) Satzung oder eines Gesellschaftsvertrags des neu zu gründenden Unternehmens inkl. der Interessensbekundungen möglicher Partnerlandkreise ist den Kreistagen bis spätestens 31.12.2026 zur weiteren Entscheidung vorzulegen.
3. beschließt, bis zur finalen Entscheidung über die Beschlussziffern 1 und 2 die ARGE Bioabfall fortzusetzen.
4. räumt der Werkleitung des AWB - abweichend von § 37 c Abs 2 Nr. 7 GeschO-KT - für Beauftragungen im Rahmen der ARGE Biomüll eine Entscheidungsbefugnis von bis zu 200.000 Euro im Einzelfall ein.

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Um Entsorgungssicherheit (Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis nach Art. 3 Abs. 1 BayAbfG) und Ortsnähe der Bioabfallentsorgung langfristig und marktunabhängiger sicherstellen zu können, wurden seit 2021, mit fachlicher Unterstützung des GfA, von den drei Landkreisen Dachau, Fürstentfeldbruck und Starnberg in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Möglichkeiten für eine langfristige interkommunale Zusammenarbeit zur Verwertung der anfallenden Bioabfälle untersucht. Über die seither erfolgten Tätigkeiten der ARGE wurde den Werkausschussmitgliedern in zahlreichen Sitzungen entsprechend berichtet.

Weil sich bei den Vorarbeiten zur Mengenbündelung und nach Anfragen bei weiteren umliegenden Gebietskörperschaften gezeigt hatte, dass wegen der Komplexität der zu erwartenden Fragen tiefere technische Kenntnisse und Aussagen zur Wirtschaftlichkeit notwendig werden dürften, wurde es für sinnvoll erachtet, den Standort in Maisach zunächst einer vertieften technischen Begutachtung zu unterziehen, die auch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung enthalten sollte. Der AWB und die Verwaltung in Dachau hatten es zudem als ratsam erachtet, das Gutachten wegen der vorhandenen (technischen) Expertise durch das gemeinsame Kommunalunternehmen GfA in Auftrag geben und betreuen zu lassen. Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 08.04.2024 dem weiteren Vorgehen hinsichtlich Mengenbündelung und technischer Begutachtung zugestimmt.

Das GfA hat hierzu u. a. das Witzenhausen Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragt. Die Ergebnisse der Untersuchung zur Bioabfallvergärungsanlage in der Gemeinde Maisach liegen nun vor. Aufgrund der Ergebnisse, schlagen die Beteiligten vor, dass sich die zuständigen Gremien für die Errichtung einer Biomüllvergärungsanlage in kommunaler Trägerschaft aussprechen, wenn die Anlagengröße auf mind. 60.000 Tonnen Biogut ausgelegt wird und vollständig ausgelastet werden kann. Mit einer derartigen Anlagengröße kann lt. der Studien der Gasbedarf der Gemeinde Maisach erzeugt werden bei voraussichtlich marktüblichen Behandlungskosten (netto) für die beteiligten Landkreise bzw. deren kommunale Unternehmen.

Bezüglich der künftigen Organisationsform, die für eine weitere Realisierung des Projekts notwendig würde, treffen die bisherigen Studien noch keine Aussage. Hier würde sich für die Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck aber grundsätzlich eine Teilaufgabenübertragung auch der Bioabfallentsorgung auf ein Kommunalunternehmen (KU) anbieten, analog der Teilaufgabenübertragung für die Abfälle zur Beseitigung auf das GfA (gKU), die im Dezember 2019 beschlossen wurde.

Da beide Landkreise bereits an einem derartigen Unternehmen beteiligt sind und zudem laut der Studie etliche Verästelungen der neuen Anlage zum GfA (bspw. Siebüberläufe, Ammoniumsulfatlösung, ggfs. LCO²) entstehen würden, stellt sich aus Sicht der Verwaltungen die Option Übertragung der Teilaufgabe an das GfA zunehmend als zu favorisieren heraus. Zumal sich zusätzliche Synergien durch (Mit-)Nutzung der GfA-Strukturen ergeben könnten (bspw. Verwaltung, personelle Redundanzen bei Betriebs- oder Bereitschaft, etc.), die in den Studien nicht enthalten sind. Vor diesem Hintergrund befasst sich parallel zur Vorstellung der Studie in den jeweiligen Gremien der ARGE-Mitglieder auch der Verwaltungsrat des GfA in seiner Sitzung am 11.12.2025 mit der Frage, seinen beiden Trägerlandkreisen die **grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme auch dieser Teilaufgabe anzubieten und hierfür die Satzung des GfA zu ändern**. Dies wäre nicht zuletzt auch deshalb schlüssig, da der Landkreis Starnberg ebenfalls nicht direkt, sondern über sein ebenfalls bereits vorhandenes Kommunalunternehmen AWISTA am weiteren Projektverlauf mitwirken würde.

Laut § 7 der Unternehmenssatzung des GfA, unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder bei Entscheidungen gem. § 7 Absatz 2 Nrn. 1 (**Satzungsänderungen**) und bis 5, 9, 10 und 11 (**Beteiligungen an anderen Unternehmen**) den Weisungen ihrer Kreistage bzw. deren Ausschüssen. Vor derartigen Entscheidungen sind die Landkreise daher rechtzeitig zu informieren, was mit der heutigen Behandlung frühzeitig erfolgt. Dabei sollen auch Leitplanken für die weitere Vertiefung der Überlegungen festgelegt werden.

Welche Unternehmensform die Beteiligten (bspw. gKU, Zweckverband oder GmbH) für die tatsächliche Projektumsetzung letztlich auswählen, wäre einer der nächsten Projektschritte. Eine weitere Voraussetzung für den Projekterfolg ist hierbei, dass sich die zur Anlagenauslastung erforderlichen weiteren Gebietskörperschaften ebenfalls an einem solchen Unternehmen beteiligen. Denn eine Leitplanke sollte es aus Sicht der Verwaltungen sein, eine möglichst marktunabhängige Vollauslastung einer Anlage mit einer Kapazität von 60.000 Tonnen p.a. dauerhaft zu erreichen. Eine Beteiligung mittels Zweckvereinbarung wird hierbei nicht als zielführend erachtet, da die unternehmerischen Risiken, die ein Anlagenbetrieb mit sich bringt, mit dieser Form der Zusammenarbeit nicht richtig abgebildet werden könnten, und zudem die Gefahr besteht, dass - wie in früheren Jahren bei der Auslastung

des Abfallheizkraftwerkes GfA -, etwaige Defizite nicht weiterbelastet werden könnten und durch höhere Entgelte der Unternehmensinhaber auszugleichen wären.

Davon ausgehend, dass der Verwaltungsrat des GfA in seiner Sitzung am 11.12.2025 die grundlegende Bereitschaft zur Übernahme der Teilaufgabe beschließen dürfte, wird nach eingehender Prüfung des Sachverhalts von Seiten der Verwaltungen empfohlen, der Ausarbeitung einer für eine Teilaufgabenübertragung erforderlichen Satzungsänderung grundsätzlich zuzustimmen. Im Gegensatz zu der im Jahr 2020 erfolgten Übertragung der Teilaufgabe „Verwertung und Beseitigung der in den Landkreisen Fürstentfeldbruck und Dachau anfallenden Abfälle zur Beseitigung“ handelt es sich bei der Teilaufgabe Bioabfall um ein neu aufzubauendes Tätigkeitsfeld, so dass der Zeitpunkt der Teilaufgabenübertragung mit der tatsächlichen Übernahme der Aufgabe einhergehen muss. Mit Blick auf die aktuellen (geplanten) Vergabezeiträume der Bioabfallverwertung der beiden Trägerlandkreise des GfA wäre der nächst mögliche Zeitpunkt hierfür der 01.01.2029.

Eine (Teil-)Aufgabenübertragung würde in diesem Falle nur erfolgen, wenn feststeht, dass die Errichtung einer eigenen Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit umgesetzt werden kann. Es soll nicht der Fall eintreten, dass die Aufgabe übertragen wurde und die Mengen dann doch wieder auf dem freien Markt ausgeschrieben werden müssen. In diesem Falle sollte die Entscheidung, wie die Verwertung der Bioabfälle bestmöglich erfolgen kann bei den Trägerlandkreisen verbleiben.

Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs bis zum Wirksamwerden der Aufgabenübertragung, müsste das GfA bereits zum jetzigen Zeitpunkt die ehestmögliche Gründung eines kommunalen Tochterunternehmens vorbereiten und einleiten.

Ohne den dazu im weiteren Projektverlauf nochmals notwendigen (finalen) Entscheidungen des Verwaltungsrats des GfA und beider Kreistage vorzugreifen, sollte bereits heute die grundsätzliche Befürwortung der Überlegungen in Aussicht gestellt werden, wenn die von den Trägerlandkreisen hierzu geforderten Maßgaben schlussendlich zufriedenstellend abgebildet werden können.

Die Vorlagen und insbesondere die Beschlussvorschläge (die weitgehend gleichlautend gefasst werden sollen) wurden vorab zwischen dem AWB und der Verwaltung des Landkreises Dachau abgestimmt.

Kurzzusammenfassung zur vom Witzenhausen-Institut vorgeschlagenen Anlagentechnik und -größe

Wie berichtet, konnte durch vorangegangene Untersuchungen bereits die grundsätzliche technische Machbarkeit eines Vorhabens am Standort Maisach nachgewiesen werden. Zur Vertiefung der Entscheidungsgrundlage wurde das Witzenhausen-Institut beauftragt, eine weiterführende Studie zur Gegenüberstellung von möglichen Varianten sowie zur Ermittlung der zu erwartenden Kosten zu erstellen. In dieser Studie wurden folgende Optionen betrachtet:

- Tunnelvergärung
- Pfropfenstromvergärung
- Nassvergärung

Es wurden dabei auch gleichzeitig verschiedene Anlagengrößen zwischen 45.000 t/a und 75.000 t/a gegenübergestellt. Grundsätzlich sind Anlagen mit Nassvergärung für Biogas wenig robust; es sind aus diesem Grund in ganz Deutschland auch nur noch rund 10 Anlagen dieser Art im Betrieb, Tendenz sinkend. Daher wurde die Möglichkeit einer Nassvergärung mangels Eignung für das Biogas der ARGE-Landkreise in der Kostenermittlung nicht weiter berücksichtigt.

Die Pfropfenstromvergärung hat gegenüber der Tunnelvergärung vor allem im späteren Betrieb wesentliche Vorteile. Bei der Tunnelvergärung müssen die einzelnen Tunnel im Batchbetrieb befüllt, entleert und gereinigt werden. Dies erfolgt üblicherweise manuell durch den Einsatz von Radladern und führt gleichzeitig zu ungleichmäßigen Biogaserträgen.

Die Pfropfenstromvergärung zeichnet sich durch einen höheren Automatisierungsgrad aus. Das vorbehandelte Biogas wird über Kräne, Bandanlagen und/oder Förderschnecken weitgehend automatisch in den Fermenter eingebracht und wieder ausgetragen. Auch die Prozessabläufe innerhalb des Fermenters erfolgen effizient und kontinuierlich. Da der Fermenter – im Gegensatz zur Tunnelvergärung – während des Betriebs nicht geöffnet wird, führt dies zu stabileren Betriebsbedingungen und einem kontinuierlichen und erhöhten Methanertrag. Darüber hinaus ist für den Anlagenbetrieb ein geringerer Personalbedarf erforderlich.

Vor dem Hintergrund dieser betrieblichen und wirtschaftlichen Vorteile wird die Pfropfenstromvergärung als bevorzugte Variante für die weitere Betrachtung empfohlen.

Bei der Ermittlung der Behandlungskosten zeigt sich, dass ab einer Anlagengröße von 60.000 t/a ein wettbewerbsfähiger Behandlungspreis (siehe Kurzpräsentation im nichtöffentlichen Teil) realisiert werden kann. Mit einer derartigen Anlagengröße kann lt. der Studien zudem der Gasbedarf der Gemeinde Maisach erzeugt werden.

Die Studie wird von einem Gutachter des Witzel-Hausen-Institutes für Abfall, Umwelt und Energie GmbH vorgestellt. Fragen zur Kostenkalkulation (insbesondere zu Grundstückspreisen etc.) und möglichen kommunalen Partnern können im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beantwortet werden.

Anpassung der Entscheidung über Rechtsgeschäfte die die Werkleitung im Rahmen der ARGE Biomüll tätigen muss

Gemäß § 37 c Abs 2 Nr. 7 GeschO-KT (bzw. § 5 Abs. 3 Nr. 7 der Betriebssatzung des AWB) ist die Werkleitung für Entscheidungen über Rechtsgeschäfte bis 100.000 Euro zuständig, ab 100.000 Euro (bis 5 Mio. Euro) entscheidet der Werkausschuss.

Im Rahmen der Tätigkeiten der ARGE Biomüll, die finanziell jeweils zu 1/3 von AWB, AWISTA Starnberg und den Landkreis Dachau getragen werden, wurde diese Betragsgrenze u. a. bei der Beauftragung des Netzanschlussbegehrens fast erreicht. Weil der Werkausschuss nur bis zu 4 x jährlich zusammenkommt und etwaige Entscheidungen > 100 T Euro treffen könnte wird, um die Tätigkeiten der ARGE nicht zu verzögern, vorgeschlagen, der Werkleitung des AWB für Beauftragungen (wie weitere Gutachten, etc.) im Rahmen der ARGE Biomüll eine höhere Entscheidungsbefugnis von bis zu 200.000 Euro im Einzelfall einzuräumen. Der AWB wird im Rahmen der Zwischenberichterstattung berichten, bei welchen Beauftragungen die erweiterte Entscheidungsbefugnis in Anspruch genommen werden musste.

Bisherige Beschlüsse wurden u. a. zu dieser Sache gefasst:

WAS 19.11.2020
WAS 22.04.2021
WAS 21.07.2022
WAS/KT 20.04.2023
WAS 16.11.2023
KT 25.01.2024 (Sachstandsbericht zur Kenntnis)
WA am 08.04.2024

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:
Herrn Jakob Drexler

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwertungskosten, die derzeit für die Verwertung von Bioabfällen abgerufen werden, liegen unter dem mit einer eigenen Anlage gem. Gutachten erforderlichen Abnahmepreis. Es muss allerdings damit gerechnet werden, dass die Entgelte nach Neuausschreibungen wegen der geringen zur Verfügung stehenden Entsorgungskapazitäten auf dem freien Markt steigen könnten.

Derzeit ergeben sich durch den Transport der Bioabfälle, die auf der Bauschuttdeponie umgeladen und anschließend über 100 km zur Firma Högl in Volkenschwand transportiert werden müssen, zusätzlich Transportkosten, die sich im Falle des Betriebes einer eigenen Anlage in Maisach erheblich reduzieren werden. Dadurch wäre mit dem in der Studie ermittelten Abnahmepreis die Wirtschaftlichkeit des Projektes für den Landkreis FFB gegeben. Fragen zum derzeitigen Verwertungspreis und den Transportkosten können bei Bedarf im nichtöffentlichen Teil beantwortet werden.

Zudem erspart eine nahegelegene, neu errichtete Anlage, in der -unter Nutzung der abfallwirtschaftlichen Fachexpertise des GfA- zu wirtschaftlichen Konditionen die Verwertung der Bioabfälle erfolgen kann, den Aufwand von regelmäßig notwendigen Vergabeverfahren mit jeweils ungewissem Ausgang.

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: ☐ positiv* ☐ negativ* ☐ keine

*Erläuterung siehe Begründung

Negativ: Bei der Errichtung einer eigenen Bioabfallvergärungsanlage am Standort Maisach wird eine Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zudem ergeben sich Immissionen beim Anlagenbau und -betrieb und lokal gesehen höhere Emissionen bei der Anlieferung durch LKW.

Positiv: Die durch die Bioabfallverwertung erzeugte Energie kann vor Ort genutzt werden, um die Gemeinde Maisach mit Biogas zu versorgen. Die Transportentfernungen für die Entsorgung von Bioabfall des Landkreises Fürstentfeldbruck werden durch das Projekt deutlich reduziert.

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag
Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag